



Dritte Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Biowissenschaften für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 2. Juni 2021

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2010, S. 623), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 18. Februar 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 2/2016, S. 82). Der Rat der Fakultät für Biowissenschaften hat die Änderung am 12. Oktober 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 1. Juni 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 2. Juni 2021 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ vor dem Wort „Studierenden“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist. ²Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten. ³Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. ⁴Der Prüfungsausschuss berät in Anerkennungsfragen oder in Ausnahmefällen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„¹Ein Studium in Teilzeit ist möglich. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.“

2. In § 5 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Studienplan und Modulbeschreibung“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Prüfungsausschuss“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Institut für Geschichte der Naturwissenschaften“ durch die Wörter „Kreis der Lehrenden im Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Studenten“ durch „Studierende“ ersetzt.

- cc) Satz 3 wird gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Instituts“ gestrichen.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die studentischen Mitglieder wirken bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.“
 - d) In Absatz 3 werden die Wörter „des Instituts“ gestrichen.
 - e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „des Instituts“ gestrichen.
 - f) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „des Instituts“ gestrichen.
 - g) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „des Instituts“ t „Prüfungsausschuss“ gestrichen.
 - h) In Absatz 7 werden die Wörter „des Instituts“ gestrichen.
 - i) In Absatz 8 werden die Wörter „des Instituts“ gestrichen.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) ¹Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. ²Beisitzer werden von den Modulverantwortlichen ernannt. ³In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) ¹Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Studiengang als Professoren, Dozenten, Privatdozenten oder durch Lehrauftrag zu selbständiger Lehre befugt sind oder waren. ²Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen. ³Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens einem Prüfer und einem Beisitzer bewertet. ⁴Zum Prüfer oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.“
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
 - d) Absatz 4 wird zum neuen Absatz 3.



5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie in Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen gleichwertig sind. ²Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. ³Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ⁴Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu den in diesem Studiengang angestrebten Lernzielen festgestellt worden ist.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag und im Umfang bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Bewertungen zu übertragen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen erbracht worden sind.
- (6) ¹Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 2 erfüllt. ²Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.“

6. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Modulprüfungen

- (1) ¹Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen (im Folgenden: Modulprüfung), die sich auf den Gegenstand dieses Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen bezieht. ²Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. ²In dieser Zeit ist ein Rücktritt von der Anmeldung ohne Angabe von Gründen möglich. ³Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.



- (3) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 zugelassen, wer
1. für den Master-Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann,
 3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch die Modulverantwortlichen. ²Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. ³Die Studierenden sind spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.
- (5) ¹Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Voraussetzungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen. ²Die Voraussetzungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (6) ¹Die Modulprüfungen können als schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur), schriftliche Hausarbeit, Projektarbeit, mündliche Prüfung oder sonstige nach vergleichbaren Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen durchgeführt werden. ²In Klausuren sind Multiple-Choice-Aufgaben zulässig. ³Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden. ⁴Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. ⁵Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studierende umfassen. ⁶Bei Leistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht worden sind, hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Leistung – bei einer Gruppenarbeit die von ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln erbracht wurde. ⁷Wörtlich und dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen.
- (7) ¹Die jeweilige Form der Modulprüfung bzw. ihre Kombination sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen und sollen mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben werden. ²Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. ³Bei mündlichen Prüfungsleistungen ist ein Protokoll anzufertigen, bei schriftlichen Hausarbeiten eine Bewertung.
- (8) In den Klausuren (i.d.R. nicht länger als 90 min) sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebietes mit den gängigen Methoden ihres Faches bearbeiten und geeignete Lösungen finden können.
- (9) ¹Schriftliche Arbeiten können Hausarbeiten, Praktikumsberichte und/oder Projektberichte sein. ²In schriftlichen Hausarbeiten und Projektberichten sollen Studierende nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur den wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.



(10) ¹In den mündlichen Prüfungen (i.d.R. nicht länger als 60 min) sollen Studierende nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. ³Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(11) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden benotet.

(12) ¹Machen Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass sie wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird den Studierenden gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in besonders zu begründenden Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Kandidat kann“ durch „Die Studierenden können“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „des Kandidaten“ durch „der Studierenden“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Durch die Master-Arbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) 1Die Vergabe des Themas der Master-Arbeit muss beantragt werden. 2Das Thema wird von einem gemäß § 7 Abs. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut. 3Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen.“

c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form im Studien- und Prüfungsamt der Fakultät für Biowissenschaften einzureichen.“

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedanklich Übernahmen kenntlich gemacht haben.“



9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1)¹Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit kann gestellt werden, wenn mindestens 60 LP erworben worden sind. ²Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Master-Arbeit schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Bescheinigung über die abgeleisteten Module und Modulprüfungen mit der Zahl der erworbenen Leistungspunkte und der Noten;
 2. eine Erklärung darüber, ob die Studierenden bereits eine Master-Arbeit im Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften nicht oder endgültig nicht bestanden haben, ob sie ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren haben oder ob sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befinden.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Kandidaten“ durch „den Studierenden“ ersetzt.

10. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Prüfungstermine, Prüfungsfristen und Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Alle Modulprüfungen sind spätestens bis zum Ende des 7. Fachsemesters erfolgreich abzulegen. ²Alle Modulprüfungen, die bis zum Ende des 7. Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt worden sind, gelten als erstmals nicht bestanden. ³Alle Modulprüfungen, die bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt worden sind, gelten als endgültig nicht bestanden. ⁴Wird die Masterarbeit nicht bis zum Ende des 8. Fachsemesters angemeldet, gilt sie als erstmalig nicht bestanden. ⁵Die vorstehenden Sätze gelten nicht, wenn die Studierenden das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben.
- (2) ¹Ist die Master-Arbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, haben sich die Studierenden innerhalb von 8 Wochen zur Wiederholung zu melden. ²Versäumen die Studierenden diese Frist, gilt die Master-Arbeit als endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Für die Einhaltung der Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich. ²Sie haben dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.
- (4) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. ²In der Regel ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren.“

11. § 15 wird wie folgt gefasst:

- „(1) ¹Eine Modulprüfung in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. ²Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.“



- (2) ¹Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der zugehörigen Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel zum Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters abgeschlossen ist. ²Hausarbeiten die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden. ³Dies gilt nicht, wenn bei der Rückgabe der Arbeit die Lösung bekannt gemacht wird.
- (3) ¹Ein nicht beständenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. ²Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) ¹Einmalig wird eine zweite Wiederholung einer Prüfung ohne Angabe von Gründen gewährt. ²Studierende müssen die Absicht der zweiten Wiederholungsprüfung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Wiederholungsversuchs dem Prüfungsamt anzeigen. ³In weiteren Fällen ist eine zweite Wiederholung von Modulprüfungen nur auf Antrag und nur unter Nachweis triftiger Gründe an den Prüfungsausschuss (Härtefall) möglich. ⁴Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der 1. Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. ⁵Vor einer zweiten Wiederholungsprüfung soll dem Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werden, das Modul zu wiederholen, wobei die bestandenen Prüfungsleistungen angerechnet bleiben.
- (5) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist als letzte mögliche Wiederholung von zwei Prüfungen abzunehmen.
- (6) Die zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist nicht zulässig.“
12. § 16 wird wie folgt gefasst:

**„§ 16
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn die Studierenden zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. ²Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Arbeiten.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich, also in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall der Studierenden oder eines von ihnen überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und in besonders zu begründenden Fällen ist auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Beginn der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen.
- (4) ¹Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²Studierende können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass diese Entscheidung vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft wird.“



13. § 16a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Versucht der Kandidat“ durch die Wörter „Versuchen Studierende“ und das Wort „seiner“ durch „ihrer“ dem Wort „Prüfungsleistung“ vorangestellt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Versucht der Kandidat“ durch die Wörter „Versuchen Studierende“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Bei wiederholter Täuschung durch Plagiat oder andere wiederholte Verstöße nach Absatz 1 kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Studierenden befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ²Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. ³In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Prüfungsausschuss die Studierenden dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ⁴Vor der Entscheidung sind die Studierenden anzuhören.“

- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Der Kandidat kann“ durch „Studierende können“ ersetzt sowie vor dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Wörter „Studien- und“ gestrichen.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „des Kandidaten“ durch die Wörter „der Studierenden“ ersetzt.
- bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„⁵Das Zeugnis ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren Vertretung zu unterzeichnen.“

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „des Instituts“ gestrichen sowie die Wörter „dem Kandidaten“ durch „den Studierenden“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln den Studiengang, so wird ihnen auf Anforderung eine Bescheinigung (transcript of records) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.“

15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Kandidaten“ durch die Wörter „den Studierenden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „vom Dekan“ durch die Wörter „von dem Dekan oder der Dekanin“ ersetzt sowie die Wörter „des Instituts“ gestrichen.



16. § 19 wird wie folgt gefasst:

**„§ 19
Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Haben Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studierenden getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.“

17. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Kandidaten“ durch die Wörter „den Absolventen“ sowie das Wort „seine“ durch die Wörter „die eigenen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst

„¹Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Master-Arbeit sowie auf Antrag der Absolventen in ihre Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt.“

18. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „des Instituts“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Instituts“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Instituts“ gestrichen.

19. § 22 wird wie folgt gefasst:

„Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.“



20. § 23 wird wie folgt gefasst:

**„§ 23
Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

- (1) Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Geschichte der Naturwissenschaften ab dem Wintersemester 2021/22 aufgenommen haben.
- (2) Für Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderungssatzung ihr Studium bereits begonnen haben, gilt die Prüfungsordnung in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Fassung weiter.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Jena, 2. Juni 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität